

Satzung - Wanderverein Lübeck e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Wanderverein Lübeck e.V.

Er ist ein Zusammenschluss von Wanderern und Wanderinnen in Lübeck und angrenzenden Kreisen in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Hamburg und ist als Verein, ebenso wie seine Mitglieder im Einzelnen, Mitglied des Wanderverband Norddeutschland e. V. mit Sitz in Hamburg.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins, Haftung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wanderns und der Gemeinschaft im Vereinsbereich. Dazu gehört der Einsatz für die Erhaltung und Erweiterung von Wanderwegen und Erholungsgebieten, ebenso wie der Schutz von Natur- und Kulturdenkmälern und ökologisch wertvollen Flächen.

2. Aufgaben des Vereins sind:

a) Zusammenschluss der Wanderer im Vereinsbereich

b) Veranstaltung regelmäßiger Wanderungen (Tages-, Mehrtages- und Wanderreisen) für Jedermann, auch für nicht dem Verein angehörende Teilnehmer, Veranstaltung von Wandertreffen mit gleichgesinnten Gruppen

c) Markierung von Wanderwegen

d) Werbung für das Wandern und Aufklärung über seine Werte, sowie über Landschaft, Kultur und Natur des Wandergebietes

e) Veröffentlichungen, die mit den Zielen des Vereins und des Wanderverbandes vertraut machen und Mitarbeit an der Verbandszeitschrift „NORDDEUTSCHER WANDERER“

3. Der Verein ist an die Verpflichtungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gebunden, er ist politisch und religiös nicht gebunden. Kein Mitglied oder Teilnehmer darf wegen seiner Religion, politischen Einstellung oder Rasse von Wanderungen oder Veranstaltungen des Vereins ausgeschlossen werden, noch ist ihm aus diesen Gründen eine Mitgliedschaft zu versagen.

4. Die Teilnahme an Wanderungen oder Veranstaltungen des Vereins ist jedem gestattet, sie geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein und seine Mitarbeiter, insbesondere die Wanderführer übernehmen keine Haftung bei Personen-, Sach- oder Vermögensschäden und Unfällen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden aus dem Verein, Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Ansprüche auf Erstattung der eingezahlten Beiträge noch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern arbeiten ehrenamtlich und erhalten nur notwendige Auslagen erstattet. Weder der Vorstand noch Mitglieder des Vereins dürfen aus Einnahmen oder Vermögen des Vereins irgendwelche Vorteile erhalten. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen dem Wanderverband Norddeutschland e.V. oder – falls dieser nicht mehr besteht – dem Landesverband Nordmark des Deutschen Jugendherbergswerkes e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglied kann jeder werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, jedoch sollen Personen, die von einem anderen Wanderverein ausgeschlossen wurden, nur nach Prüfung der Gründe für den Ausschluss und mit Zustimmung des ausschließenden Vereins aufgenommen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) jugendlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - c) Ehrenmitgliedern.
3. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen, der über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat volles Stimmrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bei der Aufnahme und in den folgenden Jahren jeweils bis zum 31. Januar zu bezahlen. Bei Eintritt im Laufe des Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. In begründeten Fällen kann der Vorstand Zahlung in zwei Teilbeträgen oder Ermäßigung oder Erlass des Beitrages gestatten.
5. Das Stimmrecht der jugendlichen Mitglieder ist auf die Wahl des/der Beisitzers/in beschränkt. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beiträge für Jugendliche. Die Zahlung ist wie im Abschnitt 4 geregelt.
6. Alle ordentlichen Mitglieder erhalten die Mitgliedskarte des DEUTSCHEN WANDERVERBANDES, kosten- und portofrei die Verbandszeitschrift „NORDDEUTSCHER WANDERER“ und den Wanderplan für Schleswig-Holstein und Hamburg. Ehepaare erhalten gemeinsam ein Exemplar.

7. Die Mitgliedschaft im LÜBECKER WANDERVEREIN e. V. schließt die Mitgliedschaft im WANDERVERBAND NORDDEUTSCHLAND e. V. ein. Die Beitragszahlung für alle Mitglieder wird zwischen Verein und Verband geregelt.
8. Alle Mitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind über den Wanderverband Norddeutschland e. V. Mitglieder der DEUTSCHEN WANDERJUGEND im VERBAND DEUTSCHER GEBIRGS- UND WANDERVEREINE e. V.
9. Beiträge der Mitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sonstige Mittel, die dieser Gruppe zufließen, sind getrennt von den übrigen Mitteln des Vereins zu verwalten und dürfen nur zu Zwecken der Jugendpflege verwendet werden.
10. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben volles Stimmrecht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung endet auch die Mitgliedschaft im Wanderverband Norddeutschland e. V.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30. November des Jahres, zu dessen Ende der Austritt erfolgen soll, vorliegen. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben.
3. Ein Ausschluss kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn einer oder mehrere der folgenden Gründe vorliegen:
 - a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Belange oder die Satzung des Vereins oder Wanderverband Norddeutschland e. V.
 - b) wegen schwerer Verstöße gegen das Grundgesetz oder Gesetze der Bundesrepublik Deutschland
 - c) bei Nichtzahlung des Beitrages innerhalb der ersten vier Kalendermonate des Jahres oder innerhalb von vier Wochen nach Eintritt in den Verein und nach zweifacher Mahnung. In der zweiten Mahnung muss auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen werden.
4. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Absendung des Briefes Einspruch erheben. Über den Ausschluss entscheidet dann die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Angelegenheiten des Vereins von der Mitgliederversammlung geregelt.
Bei Mitgliederversammlungen und anderen Veranstaltungen des Vereins in geschlossenen Räumen sind das Rauchen und das Mitbringen von Tieren nicht gestattet.
Angelegenheiten, über die zu entscheiden ist, müssen in der Tagesordnung, die der Einberufung der Mitgliederversammlung beizufügen ist, enthalten sein oder spätestens eine Woche vor der Versammlung, beim Vorstand eingehend, schriftlich beantragt sein. Anträge, die eine finanzielle Belastung des Vereins zur Folge haben, müssen grundsätzlich in der Tagesordnung bei Einberufung der Versammlung angekündigt sein.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung vom/von der zweiten Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels.

Einzuladen ist aus folgenden Gründen:
 - a) zur ordentlichen Mitgliederversammlung, die regelmäßig innerhalb des ersten Kalendervierteljahres stattzufinden hat
 - b) zur außerordentlichen Mitgliederversammlung, deren Einberufung der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder die von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen oder in einem schriftlich begründeten Antrag von den Rechnungsprüfern gefordert wird.
3. Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwingend folgende Tagesordnungspunkte:
 - a) Bericht des/der 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Bericht des/der Kassenwartes/in
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer/innen
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des/der Kassenwartes/in
 - e) Genehmigung des Kostenvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr und Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Wahl des Vorstandes und der Fachwarte/innen nach den Bestimmungen dieser Satzung
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Der/die erste Vorsitzende oder, bei dessen/deren Verhinderung, leitet der/die zweite Vorsitzende die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung, Änderung der Zwecke oder Auflösung gelten die Bestimmungen der §§ 33 und 41 BGB.
7. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Sie müssen geheim vorgenommen werden, wenn die/der zur Wahl vorgeschlagene oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt oder wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen und die Kandidaten einer offenen Wahl nicht ausdrücklich zustimmen. Gewählt ist der Kandidat mit dem höchsten Stimmenanteil. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein vom/von der Versammlungsleiter/in zu ziehendes Los.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist vom/von der Schriftwart/in ein Protokoll zu fertigen, das von ihm/ihr und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

der/dem ersten Vorsitzenden
der/dem zweiten Vorsitzenden

Der Vereinsvorstand besteht ferner aus:

der/dem Kassenwart/in
der/dem Schriftführer/in

2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit gesetzliche Vertreter des Vereins sind der/die erste und zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
3. Dem Vorstand in seiner Gesamtheit obliegt die Geschäftsführung, wobei die Vorstandsmitglieder die ihnen durch Satzung bzw. Vorstandsbeschlüsse zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen haben.
4. Der/die Kassenwart/in führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins die schriftlich zu belegen sind. Er/sie fertigt die Jahresabrechnung sowie den Kostenanschlag und berichtet der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt über das Ende des betreffenden Geschäftsjahres hinaus bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
Scheidet der/die erste oder der/die zweite Vorsitzende vor Ende seiner/ihrer Amtszeit aus, so übernimmt eine sofort einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl. Diese Wahl gilt nur bis zum Ende der ordentlichen Amtszeit.
Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so regelt der übrige Vorstand die Vertretung aus ihrem Kreise bis zur Neuwahl während der nächsten Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand wird vom/von der ersten, falls erforderlich, vom/von der zweiten Vorsitzenden schriftlich, mündlich oder telefonisch einberufen. Die Sitzung wird vom/von der Vorsitzenden geleitet.
Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin.
7. Über jede Sitzung des Vorstandes fertigt der/die Schriftwart/in ein Protokoll, das von ihm/ihr und dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vereinsfachwarte/innen

Zu den Vereinsfachwarten/innen zählen:

Wanderwart/in
Wegewart/in
bis zu drei Beisitzer/innen

Für die Amtszeit der Vereinsfachwarte/innen gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Vereinsvorstand. Sie berichten einmal jährlich über die Angelegenheiten ihres Fachbereiches.

§ 10 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein, um den Wanderverband Norddeutschland e.V. oder die von diesen vertretenen Ziele in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vereins, der schriftlich zu begründen ist.
3. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 11 Rechnungsprüfer/innen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen, die sich gegenseitig vertreten. Diese bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden oder Verhinderung eines/einer Rechnungsprüfers/in nimmt der/die Verbleibende die Aufgaben wahr. Scheiden beide vorzeitig aus, wählt eine außerordentliche Mitgliederversammlung Ersatzleute bis zum Ende der Amtszeit.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Prüfung der Kassenführung und des Jahresabschlusses. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Vertretung im Wanderverband Norddeutschland e. V.

1. Nach der jeweils gültigen Satzung des Wanderverbandes Norddeutschland e. V. wird der Verein auf den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen vom Vorstand oder von einem/r vom Vorstand bestellten Vertreter/in vertreten.
2. Gleiche Regelung gilt für die Beiratssitzungen.

§ 13
Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht mit bestehenden Gesetzen oder Verordnungen übereinstimmen, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24. Januar 2015 beschlossen.

Lübeck, den 16. März 2015

1. Vorsitzender / Helmut Dreyer

2. Vorsitzende / Elke Roloff

